

7. II. 1915.

(Einlagerung von Möbeln und Werkstätten-einrichtungen über Kriegsdauer.) Bekanntlich vermittelt das Wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien durch seinen Unterausschuß für Wohnungsfürsorge in jenen Fällen, in welchen Einberufene oder durch den Krieg in Notstand Geratene ihre Mietzins- und Kündigungsangelegenheiten vorbringen. Diese Tätigkeit war unter wirksamer Förderung aller beteiligten Faktoren bisher in der weit überwiegenden Zahl der Fälle erfolgreich und es ist meist gelungen, einen Ausgleich anzubahnen, der die zwangswweise Räumung der Wohnung oder der Werkstätte vermied. Gleichwohl ergeben sich mitunter Fälle, in denen es sich als unvermeidlich oder doch wirtschaftlich zweckmäßiger erweist, die bisherige Wohnung oder das Betriebslokal, sei es aufzugeben, sei es gegen kleinere Räume zu vertauschen. Dies hat wieder die Notwendigkeit zur Folge, die Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung über Kriegszeit einzulagern. Da die in Betracht kommende Partei die normalen Kosten einer solchen Einlagerung nicht bestreiten kann, hat sich die Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich, welcher das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien als dritte Sektion angegliedert ist, an den Bürgermeister Dr. Weisskirchner gewendet und dieser hat mit Genehmigung des Wiener Stadtrates die Verfügung getroffen, daß die Gemeinde Wien für die Dauer des Kriegszustandes zur Aufbewahrung von Wohnungs- und Werkstätten-einrichtungen sowie normalen Betriebsvorräten Räumlichkeiten zur Verfügung

stellt. Diese Einrichtung ist hauptsächlich für jene Preise gedacht, welche nicht in der Lage sind, normale Lagerzinse zu entrichten und denen die sofortige Veräußerung einen bedeutenden wirtschaftlichen Nachteil zufügen würde, von denen aber anzunehmen ist, daß sie wenigstens in der Regel die Ueberstellung in den Lagerraum selbst veranlassen können. Für die Einlagerung ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Nur zu den Kosten der Brandschaden- und Einbruchversicherung ist bei seinerzeitiger Ausfolgung der Gegenstände ein Betrag zu leisten, welcher mit zwei vom Tausend des Versicherungswertes bemessen ist. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Einlagerung sind in jedem einzelnen Falle vom Wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse Nr. 2, zu prüfen, welches sodann an die Magistratsabteilung für städtische Wohnungsfürsorge das Ersuchen um Durchführung der Einlagerung stellt. Der Betrieb der Lagerräume wird mit Februartermin 1915 aufgenommen. Wie verlautet, versuchen häufig unlautere Elemente sich zu Schleuderpreisen in den Besitz der Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe von Eingewickelten zu setzen. Solchen Unerbietungen wäre mit der größten Sorgfalt zu begegnen, und wenn schon die Beibehaltung des Geschäfts- oder Werkstättenlokales wirtschaftlich nicht möglich wäre, eher von der hier gebotenen Einlagerungsgelegenheit Gebrauch zu machen, als durch eine übereilte Veräußerung die Grundlage einer künftigen Erwerbstätigkeit zu vernichten.